

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. April 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, lautend auf "Familie Rothschild", angeführten 3 Handschriften, 6 alten Druckschriften mit wertvollen Einbänden aus der Einbandsammlung der "Sammlung von Inkunabeln, alten und wertvollen Drucken", 1 Musiknotendruck, 2 Musikhandschriften sowie weitere 14 Druckschriften an die Erben nach Clarice Rothschild auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Die Bibliothek der Familie Rothschild wurde bereits im Jahre 1938 beschlagnahmt und größtenteils direkt der Nationalbibliothek überwiesen. Einige Handschriften der Sammlung Rothschild waren nach der Beschlagnahme der Bibliothek ausgeschieden worden, in das Zentraldepot für beschlagnahmte Kunstgegenstände im Kunsthistorischen Museum gebracht und unter Führervorbehalt gestellt worden. Aus der in der Österreichischen Nationalbibliothek erliegenden Korrespondenz ist noch zu belegen, dass über Antrag des Generaldirektors im Jahre 1941 weitere 7 Handschriften von den ursprünglich unter Führervorbehalt gestellten an die Nationalbibliothek abgegeben wurden.

Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 7. Dezember 1948 wurden die in der Österreichischen Nationalbibliothek befindlichen Bücher bzw. Handschriften an Clarice Adelaide Rothschild zurückgegeben. Eine weitere Handschrift wurde auf Grund des Beschlusses des Rückgabebeirates vom 11. Februar 1999 an die Erbin der Vorgenannten ausgefolgt und darüber hinaus, gleichfalls im Jahre 1999, eine geliehene Handschrift.

Der obzit. Rückgabebescheid basierte allerdings auf Listen der ehemaligen Eigentümer, die nicht vollständig waren, und beinhaltete nicht 3 Handschriften und verschiedene andere Objekte, die nach den Recherchen der Provenienzforschungs-Kommission aus der Bibliothek Rothschild stammen.

Diese im Jahre 1948 aus rein faktischen Gründen nicht zurückgestellten Objekte wären nunmehr gemäß § 1 Zif. 3 Rückgabegesetz zurückzugeben.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Anwendbarkeit des Tatbestandes der Zif. 3 des § 1 Rückgabegesetz im Falle Stefan von Auspitz / Dr. Harald Reininghaus wird verwiesen. Auch im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt: Nach Abschluss des Rückgabeverfahrens konnten die Objekte, deren Existenz der Erbin des ursprünglichen Eigentümers nicht bekannt war, nicht zurückgegeben werden. Sie sind zufolge Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig und unentgeltlich ins Eigentum des Bundes übergegangen und wurden von der Provenienzforschungs-Kommission auf Grund von Provenienzvermerken, bzw. eingeklebten ex libris oder Signaturetiketten eindeutig, bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als aus der Rothschild'schen Bibliothek stammend identifiziert.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 27. April 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: